

# RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §1267;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Es ist auch die Teilnahme eines Spielers an der zweiten Stufe der Brieflotterie als Glücksgeschäft anzusehen, in welchem Fall kein schenkungssteuerpflichtiger Tatbestand erfüllt ist (Hinweis Doralt-Ruppe, Grundriß II/2, 62).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160030.X05

## Im RIS seit

22.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)